

ob an dertleter Straffe das Land meiden, doch daß ihnen während solcher Emigra-
tions-Frist, dafern sie sich anders ruhig halten, von ihren Glaubens-Genossen ein
Knecht und eine Magd zu halten erlaubt seyn soll.

Cathol. Sie hätten sich auch schon diese Zeit über mit einem Catholischen Knecht
und Magd bedelffen können.

Evang. 6.) Denjenigen, welche nicht eigentlich einer im Röm. Reich ge-
dulteten Religion zugethan, soll aus besondern Gnaden, ob sie gleich dessen als
Ketzler unwürdig, doch die Freyheit, so wie denen andern abzuziehen zu statten
kommen, es sey denn, daß sie puncto Seditiois vel Rebellionis besonders gravirt
zu seyn befunden würden.

Cathol. Mit diesen Leuten hätte man, andern zum Exempel, viel schäffer
verfahren sollen.

Evang. 7. Ob auch gleich einige von denenjenigen, welche sich einmahl zu
der so genannten Evangel. Religion bekennet, wieder zu Catholischen treten wolten
soll ihnen solches doch nicht, weil allerhand Unruhe und Empörungen von der-
gleichen treulosen Leuten zu besorgen, zu statten kommen, sondern sie dessen uners-
achtet gleich denen andern das Land räumen, es wäre dann, daß sie innerhalb 15.
Tagen von der Zeit an, da sie sich zu der protestantischen Religion öffentlich be-
kennet, hinwieder bey ihrer Obrigkeit als Catholische sich einschreiben lassen, oder
daß sie einigermaßen bescheinigen könnten, sie wären fälschlich und ohne ihren Wissen
und Willen unter die Zahl derer Evangelicorum mit gesetzt worden.

Cathol. Dieses letztere soll vielen wiederfahren seyn, und man sagt, es habe man-
cher Mann sein Weib, Knecht oder Magd als Lutherisch einschreiben lassen, die doch
nichts darum gewußt, und gut Catholisch geblieben.

Evang. „ 8.) Diejenigen betreffend, so weder öffentlich noch in der Stille sich zu
der Evangelischen Religion bekennet, gleichwohl aber ihret Lebens Art halber sich ver-
dächtig machen, sollen geist- und weltliche Obrigkeiten, wenn sie bey Visitation derer Ge-
richten einige dergleichen wahrnehmen, sie ohn alle Geld, oder Kirchen Straffe so gleich
in aller Güte befragen: Ob sie Catholisch seyn und bleiben, oder aber sich zur Luthere-
risch oder Reformirten Religion bekennen wollen? Auf den ersten Fall soll die Obri-
keit sie zu einem auferbaulichen Wandel anweisen, und allenfalls die bey ihnen gefun-
dene verbotene Bücher wegnehmen; da aber das letztere geschiehet, sollen sie bey ihrer
Gewissens Freyheit ohne allen Zwang gelassen, ihnen aber sogleich bedeutet werden,
daß sie nach Inhalt derer Reichs- und Landes- Gesetzen unter einen ihnen anzuberau-
menden hinlänglichen Termin das Ihrige, so gut sie können, verkauffen, und, nach
Eelegung der aller Orten gebräuchlichen Nachsteuer, das Land meiden sollen; heim-
liche Verführer aber sollen mit ewiger Landes Verweisung, auch gestaltten Dingen nach,
an Gut und Leib bestraffet werden.

Cathol. Dieses ist billig, und tan vor solche Leute keine Straff schaff genug seyn.

Evang.